



Eye Cyber Insurance Klauseln

C.02.02-D-D



Inhaltsübersicht

EYE001A Sicherheitsvereinbarung mit Eye Security	3
EYE002A Kritische Patches.....	3
EYE003A Social-Engineering-Betrug.....	4
EYE004A Reputationsschaden	6
EYE005A Systemfehler Betriebsunterbrechung.....	9
EYE006A Betriebsunterbrechung aufgrund von Drittanbietern	13
EYE007A Computer-Hardware-Deckung	16
LMA3333 (Rück-)Versicherer Haftungsklausel	17
LMA5198 Ausschluss radioaktive Kontamination.....	18
LSW3001 Prämienzahlungsklausel.....	19
NMA2918 Ausschluss Krieg und Terrorismus	19
LMA3100 Sanktionsbeschränkung und Ausschlussklausel	20
LMA5567 Ausschluss Krieg, Cyber-Krieg und Cyber-Operation.....	20
LBS007: Erklärung zur Sprache.....	22
LBS0028B: Beschwerden	22
LBS0081 KLAGENZUSTELLUNG UND GERICHTSSTANDSKLAUSEL.....	23



EYE001A Sicherheitsvereinbarung mit Eye Security

Der Abschnitt VII. „Inhalt der Obliegenheiten“ wird wie folgt ergänzt:

Sicherheitsvereinbarung mit Eye Security

Sie unterhalten während der Laufzeit der Police einen aktiven und gültigen Vertrag über Endpunktüberwachungs-, Erkennungs- und Reaktionsdienste (*endpoint monitoring, detection and response services*) („**Sicherheitsvereinbarung**“) mit Eye Control B.V. („**Eye Security**“) und halten alle Verpflichtungen aus dieser Sicherheitsvereinbarung jederzeit ein.

Sie lassen immer mindestens 85 % der Endpunkte durch Eye Security im Rahmen dieser Sicherheitsvereinbarung überwachen. **Sie** müssen auf erstes Anfordern des Versicherers den Nachweis erbringen, dass **Sie** diese Anforderungen erfüllen.

Definition Endpunkt: jede Windows-, macOS- oder Linux-basierte Computer-Arbeitsplatz oder jeder Server, der Ihnen gehört oder von Ihnen betrieben wird.

EYE002A Kritische Patches

Der Abschnitt VII. „Inhalt der Obliegenheiten“ wird wie folgt ergänzt:

Kritische Patches

Sie implementieren jeden kritischen sicherheitsrelevanten Software-Patch, der Ihnen von Eye Security mitgeteilt wird, innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung.

Eye Security bestimmt, welcher Software-Patch als „versicherungskritisch“ eingestuft wird und informiert **Sie** über den kritischen Status eines Software-Patches.



EYE003A Social-Engineering-Betrug

Es wird vereinbart, dass der folgende Deckungsbaustein zu Abschnitt I. „DECKUNGSBAUSTEINE“ der Police hinzugefügt wird:

Wir entschädigen **Sie** für **Ihren Geldverlust**, der als direkte Folge eines **Social-Engineering-Betrugsfalls** entstanden ist und **Ihren Selbstbehalt** übersteigt oder für den **Wert der Waren**, die als direkte Folge eines **Social-Engineering-Betrugsfalls** übertragen wurden und **Ihren Selbstbehalt** übersteigen, sofern der **Social-Engineering-Betrugsfall** an oder nach dem in der Police angegebenen **Rückwirkungsdatum** eingetreten ist und **Sie uns** dies während des **Versicherungszeitraums** oder einer Nachmeldefrist in Textform mitgeteilt haben.

Der Abschnitt „V. Versicherungssumme und Selbstbehalt“ wird durch die folgende zusätzliche Bestimmung ergänzt:

Die Höchstentschädigung für **Ihren Geldverlust**, der **Ihnen** als direkte Folge eines **Social-Engineering-Betrugsfalls** entstanden ist, oder für den **Wert der Waren**, die als direkte Folge eines **Social-Engineering-Betrugsfalls** übertragen wurden, beträgt, soweit er durch diese Police gedeckt ist, je **Inanspruchnahme** und für alle Inanspruchnahmen eines **Versicherungszeitraums** zusammen EUR 100.000,-. Diese Höchstentschädigung ist Teil der Versicherungssumme, die im Versicherungsschein angegeben ist, und wird nicht zusätzlich zu dieser gewährt. Ein einziger Selbstbehalt gilt für alle **Social-Engineering-Betrugsfälle**, die sich aus denselben, zusammenhängenden oder fortgesetzten Handlungen, Tatsachen oder Umständen ergeben. Der für einen **Social-Engineering-Betrugsfall** festgelegte **Selbstbehalt** beträgt € 25.000,- je Versicherungsfall.

Es wird vereinbart, dass Abschnitt „II. Definitionen“ um die folgenden zusätzlichen Definitionen ergänzt wird:

1. **Konto** ist jedes Bankkonto, das auf den Namen **Ihrer** Organisation geführt wird;
2. **Kunde** ist jede natürliche oder juristische Person, für die **Sie** vertraglich verpflichtet sind, Dienstleistungen zu erbringen oder Waren zu liefern;
3. **Waren** sind die Produkte, die **Sie** im Rahmen eines Vertrags an einen **Kunden** liefern.
4. **Geldverlust** bedeutet den Verlust von Geld von dem **Konto Ihrer** Organisation.
Geldverlust umfasst nicht:
 - a. Gebühren, Bußgelder oder Abgaben, die gegen **Sie** verhängt werden, oder Ausgaben, die **Ihnen** infolge eines **Social-Engineering-Betrugsfalls** entstehen;
 - b. Gelder, die **Sie** im Namen des **Kunden** halten; oder
 - c. Die Kosten **Ihrer** Zeit für die Identifizierung und Behebung des **Social-Engineering-Betrugsfalls**.
5. **Social-Engineering-Betrug** ist die vorsätzliche Irreführung durch unehrliche Angaben oder falsche Darstellungen wesentlicher Tatsachen, die in elektronischen oder telefonischen Mitteilungen enthalten sind und auf die **Sie** in dem Glauben vertraut haben, sie seien echt.
6. **Social-Engineering-Betrugsfall** bedeutet:



- a. Die gutgläubige Überweisung von Geldern **Ihrer** Organisation oder die Übergabe **Ihrer Waren** anstelle einer Zahlung an einen Dritten als direkte Folge eines **Social-Engineering-Betrugs**, bei dem **Sie** unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Übertragung von **Waren** oder zur Zahlung von Geldern an einen Dritten aufgefordert wurden; oder
 - b. Der Diebstahl von Geldern **Ihrer** Organisation infolge eines unbefugten Zugriffs auf ein **Computer System** oder einer unbefugten Nutzung eines **Computernetzwerks**, der direkt durch **Social-Engineering-Betrug** ermöglicht wurde.
7. Der **Wert der Waren** ist der Selbstkostenpreis dieser **Waren** ohne Berücksichtigung:
- a. jedes Elements von Gewinn für **Ihre** Organisation; oder
 - b. jeglicher Steuern, die **Sie** aufgrund der Veruntreuung von **Waren** durch den **Social-Engineering-Betrugsfall** zurückerhalten können.

Es wird vereinbart, dass Abschnitt **VII. a. 1. („Anzeigeobligationen“)** um die folgenden zusätzlichen Bestimmungen ergänzt wird:

Wenn ein **Social-Engineering-Betrugsfall** eintritt, müssen **Sie uns** unverzüglich, nachdem ein Mitglied der **Kontrollgruppe** von einem solchen **Social-Engineering-Betrugsfall** Kenntnis erlangt hat, benachrichtigen und **uns** so viele Details wie möglich über folgende Punkte übermitteln:

1. Konkrete Angaben zu den Handlungen, Fakten oder Umständen, von denen **Sie** annehmen oder vermuten, dass sie zu dem **Social-Engineering-Betrugsfall** geführt haben;
2. Mögliche Beträge, die durch diese Police gedeckt sind und die sich aus den Handlungen, Tatsachen oder Umständen ergeben oder ergeben haben können;
3. Einzelheiten darüber, wie **Sie** zum ersten Mal von den Handlungen, Tatsachen oder Umständen erfahren haben; und
4. Die Sicherheits- und Ereignisprotokolle des **Computer Systems**, die Beweise für den angeblichen Vorfall liefern.

Jeder spätere **Social-Engineering-Betrugsfall**, der sich aus solchen Handlungen, Tatsachen oder Umständen ergibt, die Gegenstand der vorstehenden Benachrichtigung in Textform sind, gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, an dem **uns** die Benachrichtigung in Textform, welche die vorstehenden Anforderungen erfüllt, zum ersten Mal zugestellt wurde.



EYE004A Reputationsschaden

Unter Berücksichtigung der erhobenen Prämie und unter der Voraussetzung, dass diese Klausel alle anderen Vertragsbedingungen und Ausschlüsse unverändert lässt, wird vereinbart:

1. Im Versicherungsschein wird der folgende Deckungsbaustein hinzugefügt:
Reputationsschaden
2. In Abschnitt I. „DECKUNGSBAUSTEINE“ wird der folgende Deckungsbaustein hinzugefügt:

RH. REPUTATIONSSCHADEN

Wir entschädigen **Sie** für die Dauer des **Entschädigungszeitraums** für **Reputationsschäden**, die über **Ihren Selbstbehalt** hinausgehen und die **Sie** als direkte Folge eines **negativen Medienereignisses** erlitten haben, sofern das **negative Medienereignis** an oder nach dem in der Police angegebenen **Rückwirkungsdatum** eingetreten ist und **Sie uns** dies während des **Versicherungszeitraums** oder einer Nachmeldefrist in Textform mitgeteilt haben.

3. In Abschnitt II. „Definitionen“ werden die folgenden Definitionen hinzugefügt:

Ein **negatives Medienereignis** ist eine **Datenschutzverletzung**, eine **Netzwerksicherheitsverletzung**, ein **Systemfehler** oder ein **Cyber-Erpressungsfall**, von der bzw. von dem **Sie** betroffen sind und über die bzw. über den in den Medien berichtet wird.

Ein **Medienereignis** ist eine **Datenschutzverletzung**, eine **Netzwerksicherheitsverletzung**, ein **Systemfehler** oder ein **Cyber-Erpressungsfall**, die bzw. der den gesamten Wirtschaftszweig oder Markt oder einen Teil davon betrifft und sich auf die Einnahmen, den Ruf oder den Firmenwert mehrerer (d.h. mehr als einem) Unternehmen auswirkt.

Unter einem **Reputationsschaden** oder **Reputationsschäden** versteht man eine negative Wahrnehmung oder Schädigung **Ihres** Rufes und einen greifbaren und identifizierbaren Verlust von Nettoeinkünften, der sich direkt aus einem **negativen Medienereignis** ergibt, das **Sie** erlitten haben.

Entschädigungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Datum des ersten **schädigenden Medienereignisses** beginnt und am 90. Tag nach dem **schädigenden Medienereignis** um 17:00 Uhr endet.

4. Es wird vereinbart, dass zu Abschnitt IV. „AUSSCHLÜSSE“ folgendes hinzugefügt wird:

Es besteht kein Versicherungsschutz für **Schäden** durch ein **Medienereignis**, das den gesamten Wirtschaftszweig oder Markt oder einen Teil davon betrifft und die Umsätze, den Ruf oder den Firmenwert mehrerer (d.h. mehr als einem) Unternehmen beeinträchtigt.



5. Nur für die Zwecke des gemäß dieser Klausel gewährten Versicherungsschutzes werden die Bestimmungen in Abschnitt III „Auf den Deckungsbaustein 'E. Betriebsunterbrechung' anwendbare Bedingungen“ wie folgt ergänzt:

a. Berechnung des **Reputationsschadens**

Die Berechnung des Verlusts von Nettoeinkünften im Rahmen des **Reputationsschadens** basiert auf einer Analyse der Einnahmen und Kosten, die in jedem Monat der zwölf (12) Monate vor Eintritt des **negativen Medienereignisses** erwirtschaftet wurden, berücksichtigt auch eine angemessene Projektion der künftigen Rentabilität, wenn kein **Schaden** eingetreten wäre und bezieht alle wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen ein, die sich auf die künftigen Gewinne auswirken würden.

b. Schadensnachweis

Bezüglich des Versicherungsschutzes unter dem Deckungsbaustein „RH. Reputationsschaden“ müssen **Sie** unverzüglich, spätestens jedoch 180 Tage nach einem **negativen Medienereignis**, einen Schadensnachweis ausfüllen und unterzeichnen, in dem der **Reputationsschaden**, für den **Sie** Versicherungsschutz beantragen, detailliert beschrieben wird. Darin ist im Einzelnen darzulegen, wie der **Schaden** berechnet wurde und welche Annahmen getroffen wurden. **Sie** sind verpflichtet, alle von **uns** angeforderten Belege, einschließlich etwaiger Berichte, Geschäftsbücher, Rechnungen und sonstiger Belege sowie Kopien dieser Belege vorzulegen und **uns** oder unseren Beauftragten bei deren Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen.

Sie können einen vorläufigen Schadensnachweis erbringen und von **uns** eine Zwischenzahlung verlangen, wenn der **Schaden** nicht vollständig beziffert werden kann.

Wir übernehmen die Kosten, die **Ihnen** für die Beauftragung eines von **uns** genehmigten forensischen Wirtschaftsprüfers entstehen, der **Sie** bei der Erstellung eines Schadensnachweises unterstützt.

c. Streitbeilegung / Sachverständigenverfahren

1. Wenn einer **unserer** zugelassenen Wirtschaftsprüfer den Schadensnachweis erstellt hat und **Sie** mit der Höhe des **Schadens** nicht einverstanden sind, können **wir** und **Sie** vereinbaren, dass die Höhe des Schadenbetrags im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens festgestellt wird. **Sie** können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber **uns** verlangen.

2. Für die Einleitung des Sachverständigenverfahrens gilt:

- i. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- ii. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie



sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- iii. **Wir** dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von **Ihnen** sind oder mit **Ihnen** in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäfts-partnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - iv. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben **wir** sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen **wir** die Versicherungsleistung.
 6. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten der Versicherten nicht berührt.



EYE005A Systemfehler Betriebsunterbrechung

Unter Berücksichtigung der erhobenen Prämie und unter der Voraussetzung, dass diese Klausel alle anderen Vertragsbedingungen und Ausschlüsse unverändert lässt, wird vereinbart:

1. Im Versicherungsschein wird der folgende Deckungsbaustein ergänzt:

Systemfehler und Betriebsunterbrechung

2. Zu Abschnitt I. „DECKUNGSBAUSTEINE“ wird der folgende Deckungsbaustein ergänzt:

SF. SYSTEMFEHLER UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Wir entschädigen **Sie** für **Einkommensverluste** und **zusätzliche Kosten**, die über den Selbstbehalt hinausgehen und die während des Wiederherstellungszeitraums als direkte Folge der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung **Ihres Computer Systems** für einen Zeitraum entstehen, der länger als die Wartezeit ist, und die Unterbrechung durch einen **Systemfehler** verursacht wird, der von **Ihnen** erstmals während des **Versicherungszeitraums** oder einer Nachmeldefrist entdeckt und **uns** gemeldet wurde, vorausgesetzt, dass eine solche **Sytemfehler** erstmals am oder nach dem **Rückwirkungsdatum** auftritt.

3. In Abschnitt II. „Definitionen“ werden die folgenden Definitionen hinzugefügt:

Systemfehler bedeutet eine fahrlässige Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung bei der Eingabe oder Änderung **Ihrer** elektronischen Daten (einschließlich der Beschädigung oder Löschung solcher Daten) oder bei der Erstellung, Handhabung, Entwicklung, Änderung oder Wartung **Ihrer** elektronischen Daten oder Software oder beim laufenden Betrieb oder der Wartung **Ihres Computer Systems**.

4. Die Definitionen der Begriffe „Ereignis“, „zusätzliche Ausgaben“ und „Wiederherstellungszeitraum“ werden nur für die Zwecke der unter dieser Klausel gewährten Deckung gestrichen und durch die folgenden Begriffe ersetzt:

n. **Ereignis** ist eine **Datenschutzverletzung**, eine **Netzwerksicherheitsverletzung**, ein **Systemfehler** oder ein **Cyber-Erpressungsfall**.

mm. **Zusätzliche Ausgaben** sind angemessene und notwendige Ausgaben, die **Ihnen** entstanden sind und die über die Kosten hinausgehen, die **Ihnen** normalerweise bei der Ausübung **Ihrer** Geschäftstätigkeit entstanden wären, wenn kein **Systemfehler** aufgetreten wäre, um:

1. die Aussetzung oder Verschlechterung **Ihres** Geschäfts zu vermeiden oder zu minimieren; und
2. wichtige Beweise für kriminelles oder böswilliges Fehlverhalten zu sichern.

Der Gesamtbetrag der unter 1. genannten Aufwendungen darf den Betrag nicht übersteigen um den sich **Ihr Einkommensverlust** durch diese Aufwendungen verringert.



kk. **Wiederherstellungszeitraum** ist der Zeitraum, der mit dem Beginn der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung **Ihres Computer Systems** beginnt und am früheren der beiden folgenden Zeitpunkte endet:

1. Der Tag, an dem das **Computer System** wieder in denselben oder einen gleichwertigen Zustand versetzt wird, der vor dem **Systemfehler** bestand (oder hätte bestehen können, wenn **Sie** mit der gebotenen Sorgfalt und Eile vorgegangen wären); oder

2. Nach 180 Tagen.

5. Nur für die Zwecke des Versicherungsschutzes gemäß dieser Klausel werden die Bestimmungen in Abschnitt III „Auf den Deckungsbaustein 'E. Betriebsunterbrechung' anwendbare Bedingungen“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

a. Berechnung des Einkommensverlustes

Einkommensverlust bezeichnet eine Verringerung des Nettogewinns vor Steuern, die auf einen Umsatzverlust infolge eines **Systemfehlers** zurückzuführen ist, einschließlich der fortlaufenden normalen Betriebskosten in dem Umfang, wie sie auch ohne den Eintritt des **Systemfehlers** entstanden wären.

Anpassungen sind in dem Maße vorzunehmen, wie es erforderlich ist, um **Ihre** Geschäftsentwicklung, die Verringerung fester Betriebskosten, Veränderungen oder andere Umstände zu berücksichtigen, die sich entweder vor oder nach dem Eintritt des **Systemfehlers** auf **Ihr** Unternehmen ausgewirkt haben oder die sich auf **Ihr** Unternehmen ausgewirkt hätten, wenn der **Systemfehler** nicht eingetreten wäre.

Die Berechnung des **Einkommensverlustes** gemäß Deckungsbaustein „SF. Systemfehler und Betriebsunterbrechung“ erfolgt nach der Methode der Nettoeinkommensberechnung wie folgt:

- **Ihr** Nettoeinkommen (Reingewinn oder -verlust) vor Steuern, das **Sie** während des **Wiederherstellungszeitraums** erzielt haben, verglichen mit **Ihrem** Nettoeinkommen vor Steuern in den zwölf Monaten unmittelbar vor dem **Systemfehler**, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - i. Saisonabhängigkeit **Ihres** Nettogewinns; und
 - ii. Andere Schwankungen, die **Ihren** Nettogewinn beeinflussen.
- **Ihre** fortlaufenden normalen Betriebsausgaben oder Fixkosten (einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Miete und Betriebskosten), die aufgrund der Aussetzung oder Verschlechterung **Ihrer** Geschäftstätigkeit überflüssig geworden sind, soweit diese Ausgaben während des **Wiederherstellungszeitraums** fortgeführt werden müssen.
- Zusätzliche Kosten, die **Ihnen** ausschließlich infolge des **Systemfehlers** entstanden sind, um die Dauer der Unterbrechung und den Verlust von Nettoeinkünften zu minimieren, zu vermeiden oder zu verringern, sofern die Kosten über die Kosten hinausgehen, die **Ihnen** entstanden wären, wenn es keinen **Systemfehler** gegeben hätte. Zu den zusätzlichen Kosten gehören auch Kosten für die Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebs, sofern diese Kosten von **uns** schriftlich genehmigt wurden, bevor sie anfallen.



Ihr Einkommensverlust wird auf Stundenbasis berechnet und gilt nur für den **Wiederherstellungszeitraum**.

b. Schadensnachweis

Bezüglich des Versicherungsschutzes unter dem Deckungsbaustein „SF. Systemfehler und Betriebsunterbrechung“ müssen **Sie** so bald wie möglich, spätestens aber 180 Tage nach **der** Entdeckung eines **Systemfehlers** einen Schadensnachweis ausfüllen und unterzeichnen, in dem der **Einkommensverlust** und die damit verbundenen **zusätzlichen Ausgaben**, für die **Sie** Versicherungsschutz beantragen, detailliert aufgeführt sind. Dieser Schadensnachweis muss mindestens Folgendes enthalten: eine Beschreibung des **Systemfehlers**, des Betrags und der Art der **Schäden**, aller betroffenen Daten, Software und Geräte; Kopien der verfügbaren System- und Sicherheitsprotokolle und alle Berichte externer Experten und Berater sowie alle zugrundeliegenden Materialien, die sich vernünftigerweise auf den Nachweis eines solchen **Einkommensverlustes** und der damit verbundenen **zusätzlichen Ausgaben** beziehen oder einen Teil davon bilden.

Sie können einen vorläufigen Schadensnachweis vorlegen und von **uns** eine Zwischenzahlung verlangen, wenn die **Schäden** nicht vollständig beziffert werden können.

Wir übernehmen die Kosten, die **Ihnen** für die Beauftragung eines von **uns** genehmigten forensischen Wirtschaftsprüfers entstehen, der **Sie** bei der Erstellung eines Schadensnachweises unterstützt.

c. Streitbeilegung / Sachverständigenverfahren

1. Wenn einer **unserer** zugelassenen Wirtschaftsprüfer den Schadensnachweis erstellt hat und **Sie** mit der Höhe des **Schadens** nicht einverstanden sind, können **wir** und **Sie** vereinbaren, dass die Höhe des Schadenbetrags im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens festgestellt wird. **Sie** können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber **uns** verlangen.
2. Für die Einleitung des Sachverständigenverfahrens gilt:
 - i. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - ii. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - iii. **Wir** dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von **Ihnen** sind oder mit **Ihnen** in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine



Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäfts-partnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- iv. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben **wir** sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen **wir** die Versicherungsleistung.
- 6. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten der Versicherten nicht berührt.



EYE006A Betriebsunterbrechung aufgrund von Drittanbietern

In Anbetracht der erhobenen Prämie und unter der Voraussetzung, dass diese Klausel alle anderen Bedingungen und Ausschlüsse unverändert lässt, wird vereinbart:

1. Im Versicherungsschein wird der Folgende Deckungsbaustein ergänzt:
Bedingte Betriebsunterbrechung
2. In Abschnitt I. „Deckungsbausteine“ wird der folgende Deckungsbaustein ergänzt:

CBI. BETRIEBSUNTERBRECHUNG AUFGRUND VON DRITTANBIETERN

Wir entschädigen **Sie** für **Einkommensverluste** und **zusätzliche Ausgaben**, die über den Selbstbehalt hinausgehen und während des **Wiederherstellungszeitraums** aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung **Ihres Computer Systems** für einen Zeitraum, der länger als die **Wartezeit** ist, entstanden sind und die durch eine **eventuelle Netzwerksicherheitsverletzung** verursacht wurden, die von **Ihnen** erstmals während des **Versicherungszeitraums** oder einer Nachmeldefrist entdeckt und **uns** gemeldet wurde, vorausgesetzt, dass die **Netzwerksicherheitsverletzung** erstmals am oder nach dem **Rückwirkungsdatum** auftritt.

3. In Abschnitt II. „Definitionen“ werden die folgenden Definitionen hinzugefügt:

cbi-1. Eine **eventuelle Netzwerksicherheitsverletzung** ist ein Ereignis, das sich auf einen Computerdienstleister auswirkt und das eine „**Netzwerksicherheitsverletzung**“ dargestellt hätte, wenn es in **Ihrem Computer System** aufgetreten wäre.

cbi-2. **Computerdienstleister** ist eine natürliche oder juristische Person, die Ihnen aufgrund eines schriftlichen Vertrags informationstechnische Dienste oder Cloud-Computing-Ressourcen zur Verfügung stellt.

4. Die Definitionen der Begriffe „Ereignis“ und „zusätzliche Kosten“ werden nur für die Zwecke des Versicherungsschutzes im Rahmen dieser Klausel gestrichen und durch die folgenden ersetzt:

m. Ein **Ereignis** ist eine **Datenschutzverletzung**, eine **Netzwerksicherheitsverletzung**, eine **eventuelle Netzwerksicherheitsverletzung** oder eine **Cyber-Erpressungsfall**.

o. **Zusätzliche Ausgaben** sind angemessene und notwendige Ausgaben, die Ihnen entstanden sind und die über die Kosten hinausgehen, die **Ihnen** normalerweise bei der Ausübung **Ihrer** Geschäftstätigkeit entstanden wären, wenn es nicht zu einer **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** gekommen wäre, um:

1. die Aussetzung oder Verschlechterung **Ihres** Geschäfts zu vermeiden oder zu minimieren; und
2. wichtige Beweise für kriminelles oder böswilliges Fehlverhalten zu sichern.



Der Gesamtbetrag der unter 1. genannten Aufwendungen darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich **Ihr Einkommensverlust** durch diese Aufwendungen verringert.

5. Nur für die Zwecke des Versicherungsschutzes gemäß dieser Klausel werden die Bestimmungen in Abschnitt III „Auf den Deckungsbaustein 'E. Betriebsunterbrechung' anwendbare Bedingungen“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

a. Berechnung des **Einkommensverlustes**

Einkommensverlust bezeichnet eine Verringerung des Nettogewinns vor Steuern, die auf einen Einkommensverlust infolge einer **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** zurückzuführen ist, einschließlich der fortlaufenden normalen Betriebskosten in dem Umfang, wie sie auch ohne den Eintritt der Verletzung der **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** entstanden wären.

Anpassungen sind in dem Maße vorzunehmen, wie es erforderlich ist, um **Ihre** Geschäftsentwicklung, die Verringerung fester Betriebskosten, Veränderungen oder andere Umstände zu berücksichtigen, die sich entweder vor oder nach der **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** auf **Ihr** Unternehmen ausgewirkt haben oder die sich auf **Ihr** Unternehmen ausgewirkt hätten, wenn die **eventuelle Netzwerksicherheitsverletzung** nicht eingetreten wäre.

Die Berechnung des **Einkommensverlustes** gemäß Deckungsbaustein "CBI. Eventuelle Betriebsunterbrechung" erfolgt nach der Methode der Nettoeinkommensberechnung wie folgt:

- **Ihr** Nettoeinkommen (Reingewinn oder -verlust) vor Steuern, das **Sie** während des **Wiederherstellungszeitraums** erzielt haben, verglichen mit **Ihrem** Nettoeinkommen vor Steuern in den zwölf Monaten unmittelbar vor der **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung**, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist
 - i. Saisonabhängigkeit **Ihres** Nettogewinns; und
 - ii. Andere Varianten, die sich auf **Ihren** Nettogewinn auswirken.
- **Ihre** fortlaufenden normalen Betriebsausgaben oder Fixkosten (einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Miete und Betriebskosten), die aufgrund der Aussetzung oder Verschlechterung **Ihrer** Geschäftstätigkeit überflüssig geworden sind, soweit diese Ausgaben während des **Wiederherstellungszeitraums** fortgeführt werden müssen.
- Zusätzliche Kosten, die **Ihnen** ausschließlich infolge der **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** entstanden sind, um die Dauer der Unterbrechung und den Verlust von Nettoeinkünften zu minimieren, zu vermeiden oder zu verringern, sofern die Kosten über die Kosten hinausgehen, die **Ihnen** entstanden wären, wenn es keine **eventuelle Netzwerksicherheitsverletzung** gegeben hätte. Zu den zusätzlichen Kosten gehören auch Kosten für die Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebs, sofern diese Kosten von **uns** schriftlich genehmigt wurden, bevor sie anfallen.



Ihr Einkommensverlust wird auf Stundenbasis berechnet und gilt nur für den **Wiederherstellungszeitraum**.

b. Schadensnachweis

Bezüglich des Versicherungsschutzes unter dem Deckungsbaustein „CBI. Eventuelle Betriebsunterbrechung“ müssen **Sie** so bald wie möglich, spätestens aber 180 Tage nach der Entdeckung einer **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung** einen Schadensnachweis ausfüllen und unterzeichnen, in dem der **Einkommensverlust** und die damit verbundenen **zusätzlichen Ausgaben**, für die **Sie** Versicherungsschutz beantragen, detailliert aufgeführt sind. Dieser Schadensnachweis muss mindestens Folgendes enthalten: eine Beschreibung der **eventuellen Netzwerksicherheitsverletzung**, des Betrags und der Art der **Schäden**, aller betroffenen Daten, Software und Geräte; Kopien der verfügbaren System- und Sicherheitsprotokolle und alle Berichte externer Experten und Berater sowie alle zugrundeliegenden Materialien, die sich vernünftigerweise auf den Nachweis eines solchen **Einkommensverlustes** und der damit verbundenen **zusätzlichen Ausgaben** beziehen oder einen Teil davon bilden.

Sie können einen vorläufigen Schadensnachweis vorlegen und von **uns** eine Zwischenzahlung verlangen, wenn die **Schäden** nicht vollständig beziffert werden können.

Wir übernehmen die Kosten, die **Ihnen** für die Beauftragung eines von **uns** genehmigten forensischen Wirtschaftsprüfers entstehen, der **Sie** bei der Erstellung eines Schadensnachweises unterstützt.

c. Streitbeilegung / Sachverständigenverfahren

1. Wenn einer **unserer** zugelassenen Wirtschaftsprüfer den Schadensnachweis erstellt hat und **Sie** mit der Höhe des **Schadens** nicht einverstanden sind, können **wir** und **Sie** vereinbaren, dass die Höhe des Schadenbetrags im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens festgestellt wird. **Sie** können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber **uns** verlangen.

2. Für die Einleitung des Sachverständigenverfahrens gilt:

- v. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- vi. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- vii. **Wir** dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen,



die bei Mitbewerbern oder Geschäfts-partnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- viii. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben **wir** sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen **wir** die Versicherungsleistung.
6. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten der Versicherten nicht berührt.

EYE007A Computer-Hardware-Deckung

In Anbetracht der erhobenen Prämie und unter der Voraussetzung, dass diese Klausel alle anderen Bedingungen und Ausschlüsse unverändert lässt, wird vereinbart:

1. Im Versicherungsschein wird der Folgende Deckungsbaustein ergänzt:
Computer-Hardware Abdeckung
2. In Abschnitt I. „Deckungsbausteine“ wird der folgende Deckungsbaustein ergänzt:

CH. COMPUTER-HARDWARE-DECKUNG

Wir entschädigen **Sie** für die Kosten der Wiederbeschaffung eines Teils **Ihres Computer Systems**, das ausschließlich und unmittelbar aufgrund einer während des Versicherungszeitraums oder einer Nachmeldefrist aufgetretenen **Netzwerksicherheitsverletzung** physisch beschädigt wurde, und

- (a) der betroffene Teil **Ihres Computer Systems** nach angemessenen Anstrengungen nicht wieder funktionsfähig gemacht werden kann oder
- (b) die Kosten für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit wirtschaftlich nicht vertretbar wären.



Durch diese Deckungserweiterung werden keine zusätzlichen Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen zu den bereits in den spezifischen Versicherungsverträgen vorgesehenen Höchstersatzleistungen und Versicherungssummen gewährt.

LMA3333 (Rück-)Versicherer Haftungsklausel

Keine gesamtschuldnerische Haftung der (Rück-)Versicherer

Die Haftung eines (Rück-)Versicherers aus diesem Vertrag ist eine teilschuldnerische Haftung und keine gesamtschuldnerische Haftung mit anderen (Rück-)Versicherern, die an diesem Vertrag beteiligt sind. Ein (Rück-)Versicherer haftet nur für den Teil des Risikos, den er gezeichnet hat. Ein (Rück-)Versicherer haftet nicht gesamtschuldnerisch für den von einem anderen (Rück-)Versicherer gezeichneten Teil des Risikos. Ein (Rück-)Versicherer ist auch nicht anderweitig für die Verpflichtungen eines anderen (Rück-)Versicherers verantwortlich, der diesen Vertrag gezeichnet haben könnte.

Der von einem (Rück-)Versicherer gezeichnete Anteil an dem Risiko aus diesem Vertrag (bzw. im Falle eines Lloyd's-Syndikats die Summe der von allen Mitgliedern des Syndikats gezeichneten Anteile) ist neben seinem Stempel ausgewiesen; dies gilt immer vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung zur Anpassung eines Anteils bei Unterzeichnung (*signing*).

Im Falle eines Lloyd's-Syndikats ist jedes Mitglied des Syndikats (und nicht das Syndikat selbst) ein (Rück-)Versicherer. Jedes Mitglied hat einen Teil des für das Syndikat ausgewiesenen Gesamtbetrags gezeichnet (dieser Gesamtbetrag ist die Summe der von allen Mitgliedern des Syndikats gezeichneten Anteile). Die Haftung der einzelnen Mitglieder des Syndikats ist eine teilschuldnerische Haftung und keine gesamtschuldnerische Haftung mit den anderen Mitgliedern. Ein Mitglied haftet nur für seinen eigenen Anteil. Ein Mitglied haftet nicht gemeinschaftlich für den Anteil eines anderen Mitglieds. Auch ist kein Mitglied anderweitig für die Verpflichtungen eines anderen (Rück-)Versicherers verantwortlich, der diesen Vertrag gezeichnet haben könnte. Die Geschäftsadresse eines jeden Mitglieds ist Lloyd's, One Lime Street, London EC3M 7HA. Die Identität der einzelnen Mitglieder eines Lloyd's-Syndikats und ihr jeweiliger Anteil können schriftlich bei Market Services, Lloyd's, unter der oben genannten Adresse erfragt werden.

Anteil der Haftung

Sofern keine Anpassung eines Anteils bei Unterzeichnung erfolgt (*signing*, siehe unten), wird der von jedem (Rück-)Versicherer (oder im Falle eines Lloyd's-Syndikats die Summe der von allen Mitgliedern des Syndikats gezeichneten Anteile) gezeichnete Anteil an der Haftung aus diesem Vertrag neben dessen Stempel angegeben und als „gezeichneter Anteil“ (*written line*) bezeichnet.

Wenn dieser Vertrag es erlaubt, können sämtliche oder bestimmte gezeichnete Anteile (*written lines*) bei Unterzeichnung angepasst werden (*signed*). In diesem Fall ist diesem Vertrag ein Verzeichnis beizufügen, aus dem der endgültige Anteil des von jedem (Rück-)Versicherer gezeichneten Risikos aus diesem Vertrag hervorgeht (oder, im Falle eines Lloyd's-Syndikats, die Summe der von allen Mitgliedern des Syndikats gezeichneten Anteile). Ein solcher endgültiger Anteil (oder im Falle eines Lloyd's-Syndikats die Summe der von allen Mitgliedern eines Lloyd's-Syndikats gemeinsam gezeichneten Anteile) wird als „Signed Line“ bezeichnet. Die im Versicherungsschein aufgeführten endgültigen Haftungsanteile („Signed Lines“) haben Vorrang



vor den gezeichneten Anteilen (*written lines*), es sei denn, es liegt nachweislich ein Berechnungsfehler vor.

Obwohl an verschiedenen Stellen in dieser Klausel auf „diesen Vertrag“ im Singular Bezug genommen wird, sollte dies, wenn die Umstände es erfordern, als Bezugnahme auf Verträge im Plural verstanden werden.

LMA5198 Ausschluss radioaktive Kontamination

1. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Rückversicherungsvereinbarung oder in einem Nachtrag dazu schließt diese Rückversicherungsvereinbarung alle Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten oder Aufwendungen oder sonstige Beträge aus, die dem Rückversicherten, sei es als Versicherer oder Rückversicherer, direkt oder indirekt und unabhängig von jeder anderen Ursachen, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge dazu beitragen haben, entstanden sind, verursacht wurden, hervorgegangen sind, dazu beigesteuert haben, sich ergeben haben oder in sonstiger Weise mit Folgendem zusammenhängen:
 - 1.1. Bestrahlung oder Kontamination durch **Nuklearmaterial**; oder
 - 1.2. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften eines radioaktiven Stoffes; oder
 - 1.3. jede Vorrichtung oder Waffe, die Atom- oder Kernspaltung und/oder -fusion oder eine andere ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Materie nutzt.

Definitionen

2. **Nuklearmaterial** bedeutet:
 - 2.1. Kernbrennstoff; oder
 - 2.2. wenn der United States Atomic Energy Act von 1954 in seiner geänderten Fassung gilt:
 - 2.2.1. spezielles Nuklearmaterial; oder
 - 2.2.2. Ausgangsmaterial; oder
 - 2.2.3. Nebenproduktmaterial;im Sinne des Atomic Energy Act von 1954 in seiner geänderten Fassung; oder
 - 2.3. wenn der Canadian Nuclear Liability Act R.S.C., 1985, c. N-28 oder ein Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes gilt:
 - 2.3.1. jedes Material außer Thorium oder natürliches oder angereichertes Uran, das nicht durch signifikante Mengen von Spaltprodukten verunreinigt ist, und das in der Lage ist, durch einen sich selbst erhaltenden Kettenprozess der Kernspaltung Energie freizusetzen;
 - 2.3.2. radioaktive Stoffe, die bei der Herstellung oder Verwendung von Stoffen nach Absatz 2.3.1 entstehen, und



- 2.3.3. Stoffe, die durch Strahleneinwirkung radioaktiv geworden sind, die sich aus der Herstellung oder Verwendung der in Nummer 2.3.1 genannten Stoffe ergibt oder damit zusammenhängt, oder
- 2.4. in Bezug auf jedes Gebiet, in dem der United States Atomic Energy Act von 1954 in seiner geänderten Fassung und der Canadian Nuclear Liability Act R.S.C., 1985, c. N-28 oder ein entsprechendes Änderungsgesetz keine Anwendung finden, jedes andere radioaktive Material (einschließlich, aber nicht beschränkt auf radioaktive Produkte und Abfälle).
3. **Kernbrennstoff** ist jedes Material außer Natururan oder abgereichertem Uran, das allein oder in Verbindung mit anderem Material in der Lage ist, Kernenergie durch Kernspaltung oder auf andere Weise freizusetzen.

LSW3001 Prämienzahlungsklausel

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag oder in einem Nachtrag zu diesem Vertrag gilt für die Nichtzahlung der Prämie nur die folgende Klausel.

Der (Rück-)Versicherte verpflichtet sich, die Prämie innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages (bzw. bei Ratenprämien bei Fälligkeit) in voller Höhe an den (Rück-)Versicherer zu zahlen.

Wenn die nach diesem Vertrag fällige Prämie nicht bis zum 30. Tag nach Abschluss dieses Vertrages (und bei Ratenprämien bis zum Fälligkeitsdatum) nicht an den (Rück-)Versicherer gezahlt worden ist, hat der (Rück-)Versicherer das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den (Rück-)Versicherten über den Makler zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Prämie für den Zeitraum, in dem der (Rück-)Versicherer das Risiko trägt, anteilig an den Rückversicherer zu zahlen, jedoch ist die volle Vertragsprämie an den (Rück-)Versicherer zu zahlen, wenn vor dem Datum der Kündigung ein Schaden oder ein Ereignis eintritt, das einen gültigen Anspruch aus diesem Vertrag begründet.

Es wird vereinbart, dass der (Rück-)Versicherer dem (Rück-)Versicherten die Kündigung mindestens 30 Tage im Voraus über den Makler mitteilt. Wird die fällige Prämie vor Ablauf der Kündigungsfrist vollständig an den (Rück-)Versicherer gezahlt, wird die Kündigung automatisch zurückgenommen. Andernfalls endet der Vertrag automatisch zum Ende der Kündigungsfrist.

Sollte eine Bestimmung dieser Klausel von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Klausel, die in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.

NMA2918 Ausschluss Krieg und Terrorismus

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Versicherung oder in einem Nachtrag dazu wird vereinbart, dass diese Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art ausschließt, die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht werden, daraus resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zu dem Verlust beitragen:



- (1) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Handlungen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen, die das Ausmaß eines Aufstandes annehmen oder darauf hinauslaufen, militärische oder usurpierte Macht, oder
- (2) jede terroristische Handlung.

Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet der Begriff „terroristische Handlung“ eine Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Gewalt und/oder deren Androhung, einer Person oder einer Gruppe von Personen, die allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder einer oder mehreren Regierungen handelt und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken begangen wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Diese Klausel schließt auch Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art aus, die direkt oder indirekt durch Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten (1) und/oder (2) verursacht werden oder daraus resultieren.

Behauptet der Versicherer, dass aufgrund dieses Ausschlusses ein Verlust, eine Beschädigung, Kosten oder Ausgaben nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, so obliegt es dem Versicherungsnehmer, das Gegenteil zu beweisen.

Sollte sich ein Teil dieser Klausel als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, bleiben die übrigen Teile in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

LMA3100 Sanktionsbeschränkung und Ausschlussklausel

Kein (Rück-)Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, und kein (Rück-)Versicherer ist verpflichtet, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung diesen (Rück-)Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

LMA5567 Ausschluss Krieg, Cyber-Krieg und Cyber-Operation

1. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Versicherung deckt diese Versicherung keine Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art (zusammen „Schäden“), die direkt oder indirekt durch, aufgrund oder als Folge von:
 - 1.1. **Krieg** oder eine **Cyber-Operation**, die im Zuge eines **Krieges** durchgeführt wird; und/oder
 - 1.2. **Cyber-Vergeltungsmaßnahmen** zwischen **benannten Staaten**, die dazu führen, dass zwei oder mehr **benannte Staaten** zu **betroffenen Staaten** werden; und/oder



- 1.3. eine **Cyber-Operation**, die erhebliche nachteilige Auswirkungen hat auf:
 - 1.3.1. das Funktionieren eines **Staates** aufgrund der direkten oder indirekten Auswirkung der **Cyber-Operation** auf die Verfügbarkeit, Integrität oder Bereitstellung eines **wesentlichen Dienstes** in diesem **Staat**; und/oder
 - 1.3.2. die Sicherheit oder Verteidigung eines **Staates**.
2. Absatz 1.3 gilt nicht für die direkte oder indirekte Auswirkung einer **Cyber-Operation** auf eine **bestehende Cyber-Anlage**.
3. Die Beweislast für die Anwendbarkeit dieses Ausschlusses obliegt dem Versicherer.

Zuschreibung einer **Cyber-Operation** zu einem **Staat**

4. Der primäre, aber nicht ausschließliche Faktor bei der Bestimmung der Zurechnung einer **Cyber-Operation** ist, ob die Regierung desjenigen **Staates** (einschließlich seiner Nachrichtendienste und Sicherheitsdienste), in dem sich das von der **Cyber-Operation** betroffene **Computersystem** physisch befindet, die **Cyber-Operation** einem anderen **Staat** oder den in seinem Namen handelnden Personen zuschreibt.
5. Bis zur Zuordnung durch die Regierung desjenigen **Staates** (einschließlich seiner Nachrichtendienste und Sicherheitsdienste), in dem sich das von der **Cyber-Operation** betroffene **Computersystem** physisch befindet, kann sich der Versicherer auf eine objektiv vernünftige Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuordnung der **Cyber-Operation** zu einem anderen **Staat** oder den in seinem Namen handelnden Personen verlassen. Es wird vereinbart, dass während dieses Zeitraums kein Schaden gezahlt wird.
6. Für den Fall, dass die Regierung desjenigen **Staates** (einschließlich seiner Nachrichtendienste und Sicherheitsdienste), in dem sich das von der **Cyberoperation** betroffene **Computersystem** physisch befindet, entweder:
 - 6.1. eine unangemessen lange Zeit in Anspruch nimmt, oder
 - 6.2. nicht handelt um, oder
 - 6.3. erklärt, dass sie nicht in der Lage ist,**die Cyber-Operation** einem anderen **Staat** oder den in seinem Namen handelnden Personen zuzuschreiben, so obliegt es dem Versicherer, die Zurechnung anhand anderer verfügbarer Beweise nachzuweisen.

Definitionen

7. **bestehende Cyber-Anlage**“ bedeutet ein **Computersystem**, das vom Versicherten oder seinen Drittdienstleistern genutzt wird und sich nicht physisch in einem **betroffenen Staat** befindet, aber von einer **Cyberoperation** betroffen ist.
8. **Ein Computersystem** ist ein Computer, eine Hardware, Software, ein Kommunikationssystem, ein elektronisches Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Smartphone, einen Laptop, ein Tablet, ein tragbares Gerät), ein Server, eine Cloud-Infrastruktur oder ein Mikrocontroller, einschließlich eines ähnlichen Systems oder einer beliebigen Konfiguration der vorgenannten Systeme und einschließlich aller damit verbundenen Eingabe-, Ausgabe- und Datenspeichergeräte, Netzwerkeinrichtungen oder Datensicherungseinrichtungen.



9. **Cyber-Operation** bedeutet die Nutzung eines **Computersystems** durch einen **Staat** oder im Namen eines **Staates**, um Informationen in einem **Computersystem** eines anderen **Staates** oder in einem anderen Staat zu stören, zu verweigern, zu verschlechtern, zu manipulieren oder zu zerstören.
10. **Wesentliche Dienstleistung** im Sinne dieses Ausschlusses ist eine Dienstleistung, die für die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Funktionen eines **Staates** wesentlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Finanzinstitute und die damit verbundene Finanzmarktinfrastruktur, Gesundheitsdienste oder Versorgungsdienste.
11. **Als betroffener Staat** gilt jeder **Staat**, betreffend den eine **Cyber-Operation** erhebliche nachteilige Auswirkungen gehabt hat auf:
 - 11.1. das Funktionieren dieses **Staates** aufgrund der direkten oder indirekten Auswirkung der **Cyber-Operation** auf die Verfügbarkeit, Integrität oder Bereitstellung eines **wesentlichen Dienstes** in diesem Staat; und/oder
 - 11.2. die Sicherheit oder Verteidigung dieses **Staates**.
12. Zu den **benannten Staaten** gehören China, Frankreich, Deutschland, Japan, Russland, das Vereinigte Königreich und die USA.
13. **Staat** bedeutet souveräner Staat.
14. **Krieg** bedeutet:
 - 14.1. die Anwendung physischer Gewalt durch einen **Staat** gegen einen anderen **Staat** oder im Rahmen eines Bürgerkrieges, einer Rebellion, einer Revolution, eines Aufstandes und/oder
 - 14.2. militärische oder usurpierte Macht oder Beschlagnahme oder Verstaatlichung oder Enteignung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch eine Regierung oder eine öffentliche oder örtliche Behörde oder auf deren Anordnung,ob der Krieg erklärt wird oder nicht.

LBS007: Erklärung zur Sprache

Der Versicherte hat erklärt, dass er den Versicherungsvertrag in englischer Sprache versteht, und hat darum gebeten, dass dieser in englischer Sprache abgefasst wird. Der Versicherte bestätigt, dass er den Vertrag verstanden hat und an seine Bedingungen gebunden ist.

LBS0028B: Beschwerden

Jede Beschwerde sollte an folgende Adresse gerichtet werden:

Leiter des Beschwerdemanagements
Lloyd's Insurance Company S.A.
Bastion Tower
Marsveldplein 5
1050 Brüssel
Belgien



Telefon: +32 (0)2 227 39 40

E-Mail: lloydseurope.complaints@lloyds.com

Ihre Beschwerde wird innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen nach Eingang der Beschwerde schriftlich bestätigt.

Eine Entscheidung über Ihre Beschwerde wird Ihnen innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Eingang der Beschwerde schriftlich mitgeteilt.

Wenn Sie Ihren Vertrag online erworben haben, können Sie Ihre Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS) der EU einreichen. Die Website der OS-Plattform lautet www.ec.europa.eu/odr.

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihr Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens im Einklang mit Ihren vertraglichen Rechten unberührt.

LBS0081 KLAGEZUSTELLUNG UND GERICHTSSTANDSKLAUSEL

Es wird vereinbart, dass diese Versicherung ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Rechtspraxis unterliegt und dass für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Versicherung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, ausschließlich die zuständigen Gerichte in Deutschland zuständig sind.

Alle Vorladungen, Mitteilungen oder Prozesse, die der Lloyd's Insurance Company S.A. zum Zwecke der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen sie im Zusammenhang mit dieser Versicherung zugestellt werden müssen, können an folgende Adresse gerichtet und zugestellt werden:

Head of Complaints Management
Lloyd's Insurance Company S.A.
Bastion Tower
Marsveldplein 5
1050 Brüssel
Belgien

Telefon: +32 (0)2 227 39 40

E-Mail: lloydseurope.complaints@lloyds.com

Diese Zustellungs- und Gerichtsstandsklausel ist nicht so zu verstehen, dass sie im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Parteien steht oder diese aufhebt, ihre Streitigkeiten gemäß einer anderen Klausel in dieser Police beizulegen, und ist, soweit erforderlich, anzuwenden, um diesem Verfahren Wirkung zu verleihen.

